

## 2021 – (K)ein gutes Jahr für die Umsetzung von Compliance-Maßnahmen?!

**D**as zu Ende gehende Jahr hätte aus Compliance-Gesichtspunkten sicherlich besser laufen können.

Das lange, intensiv und kontrovers diskutierte Verbands-sanktionengesetz (VerSanG) bzw. Unternehmensstrafrecht ist letztlich gescheitert. Die Wirtschaft war aus verschiedenen Grün-den dagegen. Die große Koalition hat es eigentlich gewollt. „Eigentlich“ deshalb, weil es nicht nur nicht zum ersten Mal im Koalitionsvertrag auftauchte, sondern im Jahr 2018 mit ganz klaren Ansagen. Das Gesetz wurde von vielen kritischen juristischen und wirtschaftlichen Stimmen begleitet und wurde im Juni 2020 ohne wesentliche Änderungen zum Referentenentwurf und weitestgehend ohne Berücksichtigung der Kritikpunkte der Interessensverbände veröffentlicht. Überraschenderweise und insbesondere auch entgegen der Empfehlung des federführenden Rechtsausschusses und des Wirtschaftsausschusses befürwortete sodann die Mehrheit des Bundesrates im September 2020 den Gesetzesentwurf der Bundesregierung. Danach lag der Entwurf seit Oktober 2020 unverändert im Bundestag.

Wir dürfen gespannt sein, wie es weitergeht, denn die große Koalition sowie die Linken und Grünen haben sich seinerzeit eindeutig zur Verabschiedung eines derartigen Gesetzes aus-gesprochen. Lediglich die FDP und die AfD lehnten ein derartiges Gesetz ab. Unabhängig von der wirtschaftlichen Frage wäre die Einführung des VerSanG aus Compliance-Sicht ein Fortschritt gewesen. Obwohl nicht ganz klar formuliert, war es wohl der Wille des Gesetzgebers, dass vorhandene effiziente Compliance-Management-Systeme (CMS) im Fall einer Rechtsverletzung strafmildernd hätten wirken können, was ein enormer Anreiz zur Schaffung eben solcher CMS gewesen wäre.

Auch beim Hinweisgeberschutz ist die Bundesregierung vorerst gescheitert. Das Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz hatte Ende 2020 einen ersten Entwurf zur Abstimmung in den Ressorts vorgelegt. Ende April 2021 wurde der Gesetzentwurf gekippt. Die Umsetzungs-frist zum 17.12.2021 dürfte jetzt kaum noch zu halten sein. Als Gründe für das Scheitern wurde u.a. die „Überlastung der Wirtschaft“ in Pandemiezeiten angegeben. Das dürften aber nur vorgeschobene Gründe sein, zumal andere – weitaus belastendere Gesetze – ja eben verabschiedet wurden. Im Übrigen ist Hinweisgeberschutz eine der Königsdisziplinen im CMS und stellt im Ergebnis den stärksten Schutz für Unternehmer und Unternehmen dar. Auch ohne Umsetzung der Richtlinie sind Hinweisgeber geschützt. Dann gilt nämlich grundsätzlich EU-Recht, sodass Hinweisgeber sich darauf berufen könnten. Hier gibt es allerdings noch einige Unwäg-barkeiten, wie z.B. der national noch nicht gelöste Konflikt zwischen Hinweisgeber-

schutz und DSGVO, um nur einige nicht gelöste Unwäg-barkeiten zu nennen.

Noch bevor überhaupt eine EU-Richtlinie erschaffen wurde, wurde 2021 das Lieferkettengesetz verabschiedet. Das Gesetz tritt erst 2023 in Kraft und soll zunächst nur für große Unter-nehmen mit mehr als 3.000 Beschäftigten gelten. Tatsächlich wird es aber auch die kleineren Unternehmen treffen, da diese ja Teile der Lieferkette sind. Das wird eine große Herausforderung für die Compliance-Abteilungen. Schon jetzt ist klar, dass die Vorgaben der EU über das deutsche Gesetz hinausgehen werden.

Beschlossen wurde das Gesetz zur Stärkung der Finanzmarktintegrität (FISG) und ist am 1.7.2021 in Kraft gesetzt. Die Zielsetzung ist die Stärkung des Vertrauens in den deutschen Finanzmarkt, der nicht zuletzt durch den Wire-card-Skandal erheblich erschüttert wurde. Geregelt wurde u.a. die Pflicht zur Errichtung eines internen Kontrollsystems und Risikomanagementsystems bei börsennotierten Gesellschaften. Das Risikomanagement ist eine der zentralen Säulen funktionierender Compliance.

Am 1.1.2021 ist das Gesetz über den Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen für Unternehmen (StaRUG) in Kraft getreten. Das StaRUG bietet erstmals einen gesetzlichen Rahmen zur Sanierung drohend zahlungsunfähiger Unternehmen außerhalb der Insolvenz. Nach § 1 StaRUG haben Geschäftsleiter fortlaufend über Entwicklungen zu wachen, die den Fortbestand der juristischen Person gefährden könnten. Geschäftsführer einer GmbH oder Vorstände einer AG müssen in der Lage sein, laufend die Zahlungsunfähigkeit des Unternehmens und das Nichtvorliegen einer Überschuldung zu prüfen. Zentrales Element des Krisenfrüherkennungssystems ist die Liquiditätsplanung des Unternehmens für die nächsten 24 Monate, die jeder Geschäftsleiter für sein Unternehmen unabhängig von Branche und Größe aufstellen sollte. Die regelmäßige Überprüfung und Aktualisierung des Krisenfrüherkennungssystems sollten in das CMS des Unternehmens integriert werden.

Auch die Bekämpfung der Geldwäsche ist mittlerweile eine klassische Compliance-Aufgabe. Dem neuen Geldwäschegesetz 2020 folgten weitere Gesetzesinitiativen. Der Geldwäschetat-bestand wurde abermals reformiert und folgt nun dem juristisch sogenannten „All-Crimes-Ansatz“.

**Fazit:** Die neue Koalition dürfte grundsätzlich „pro“ Transparenz und Compliance bzw. strikter Bekämpfung von Korruption stehen. VerSanG und HinweisgeberG werden kommen. Ob und mit welcher Reichweite und inwieweit sich die Interessen der Wirtschaft hier durchsetzen werden, bleibt abzuwarten. Wir dürfen gespannt sein.



© Peter Badge

**Prof. Dr. Peter Fissenewert**  
Rechtsanwalt und Partner  
der Kanzlei Buse